



## Marktgemeindeamt Schörfling am Attersee

Pol. Bezirk Vöcklabruck, OÖ.  
4861 Schörfling a.A.  
Marktplatz 32

Datum: 07. Februar 2006

AZ: Bau-210/1-2006 L6/Bs  
Bearbeiter: Robert Lösch  
Tel: 07662/3255-22  
Fax: 07662/3255-60  
e-Mail: [gemeinde@schoerfling.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@schoerfling.ooe.gv.at)

### KANALORDNUNG

der Marktgemeinde Schörfling am Attersee vom 07.02.2006 für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz:

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, wird nach Anhörung des Betreibers der Abwasserentsorgungsanlage vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schörfling am Attersee verordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Marktgemeinde Schörfling am Attersee betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

#### § 2

##### Einleitungsbedingungen

(1) Die Bescheide über die wasserrechtlichen Bewilligungen der Ortskanalisation

RHV Attersee	Wasserrechtliche Bewilligung	Wasserrechtliche Kollaudierung
	Wa-424/5-1977/Spi v. 07.04.1977 Abwasserbeseitigung; Detailprojekt „Uferkanal Weyregg-Schörfling“	Wa-100021/158/Lin/Bli v. 29.08.1996 Abwasserbeseitigungsanlage; „Uferkanal Weyregg-Schörfling“
	Wa-411/3-1972/Mi v. 28.07.1972 Abwasserbeseitigung aus dem Attersee samt Sammelkanal Ager und Kläranlage	Wa-323/18-1982/Spi v. 23.07.1982 Abwasserbeseitigungsanlage; 1. Detailprojekt – Hauptsammler Ager
	Wa-103389/51/Wab/Bli v. 25.08.1998 Regenwasserbehandlung entlang des HS Ager	Wa-103389/127-2005-Wab/Pre v. 01.02.2005 Regenwasserbehandlung entlang des HS Ager
<b>Gemeinde</b>	Wa-407/7-1959 v. 23.09.1959 Kanalisation	Wa-1740/5-1983/Spi v. 02.04.1984 zu Bewilligungsbescheiden aus 1959, 1970, 1975 u. 1979 Ortskanalisation
	Wa-2279/10-1969/Mi v. 16.02.1970 Ortskanalisation; Erweiterung und Abänderung;	„-“
	Wa-1699/3-1975/Spi v. 22.07.1975 Ortskanalisation; Detailprojekt Kammerl	„-“
	Wa-562/3-1979/Spi v. 09.04.1979 Ortskanalisation; Erweiterung im Bereich der Ortschaft Oberhehenfeld	„-“
	Wa-143/7-1985/Spi v. 31.05.1985 Ortskanalisation; WB.Pzl. 1727; Erweiterung	Wa-1316/5-1987/Spi/Bg v. 01.10.1987 Ortskanalisation, WB.Pzl. 1727, Erweiterung „Hubinger-Leiten“

	Wa-170-1986 v. 24.04.1986 BH V'bruck Oberflächenentwässerung KG. Kammer	Wa-170-1986/Ke vom 11.07.1989 Oberflächenentwässerung in der KG. Kammer
	Wa-100670/1-1990/Spi v. 19.06.1990 Ortskanalisation; WB.Pzl. 1727; Detailprojekt „Neugestaltung Regenentlastung B“	
	Wa-100670/4-1990/Spi/Lind v. 28.08.1990 Ortskanalisation Detailprojekt „Erweiterung Sulzberg“	Wa-100670/46/Lin/Bli v. 19.03.1997 Ortskanalisationsanlage; Detailprojekt „Erweiterung Sulzberg“
	Wa-100670/24-1991/Spi/Lin v. 04.02.1992 Abwasserbeseitigung; a) Detailprojekt „Oberhehenfeld 1991“ 1. Teil (Schacht 05-Schacht 022) b) Detailprojekt „Erweiterung Industriegebiet 1991“	Wa-100670/39/Lin/Bli v. 03.04.1996 Abwasserbeseitigung; a) Detailprojekt „Oberhehenfeld 1991“ 1. Teil (Schacht 05-Schacht 022) b) Detailprojekt „Erweiterung Industriegebiet 1991“
	Wa-100670/35-1993/Spi/Lin v. 02.08.1993 Abwasserbeseitigung; Detailprojekt „Oberhehenfeld 1991“ 2. Teil“	Wa-100670/50-2000/Wab/Pre v. 12.04.2000 Spruch II: Abwasserbeseitigung Detailprojekt „Oberhehenfeld 1991“ 2. Teil
	Wa-100670/50-2000 Wab/Pre v.12.04.2000, Spruch I: Abwasserbeseitigung; Detailprojekt „Schörfling-Zusatz“ (Moos)	Wa-100670/55-2002-Wab/Gin v. 11.10.2002 Abwasserbeseitigungsanlage Moos
	Wa-104588/8-2001-Wab/Pre v.17.01.2001 Ortskanalisation; Detailprojekt „Oberhehenfeld Teil 3“	<i>Wa-104588/14 Wab/Pre 06.04.2006 "Objekt Teil 3" "Siedlungs G 2005"</i>
	Wa-104657/9-2002-Di/Ne v. 21.05.2002 Kanalisation; Detailprojekt „Betriebsgebiet Niederham“	<i>Wa-104657/20-2006 Di/Ne 26.07.2006 "BBG N"</i>

sind einzuhalten.

- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) einzuleiten. Niederschlags- und Oberflächenwässer dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde (bei vom Verband betreuten Anlagen mit Zustimmung des Reinhaltverbandes) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl.Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen  
und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

- (6) Betriebliche Abwässer aus Gewerbebetrieben dürfen nur nach einer dem Stand der Technik entsprechenden Vorbehandlung ins Kanalnetz eingeleitet werden (z.B. Gaststätten und Küchenbetriebe ab 50 Essensportionen pro Tag dürfen lt. ÖNORM B 5103 nur über Fettabseideanlagen, anfallende Rückstände aus Küchenbetrieben dürfen nicht über Abfallzerkleinerungsanlagen ins Kanalnetz eingeleitet werden, Betriebe in denen mineralöhlähaltige Abwässer anfallen, nur über Mineralölabscheideanlagen - ÖNORM B 5101 - einleiten). Es sind dabei die in den branchenspezifischen Emissionsverordnungen angegebenen Grenzwerte einzuhalten.

### § 3

#### Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B. ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlusschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer und Eigentümerinnen von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasser-Entwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

#### Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind – soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen. Eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde (bei vom Verband betreuten Anlagen mit Zustimmung des Reinhaltverbandes) zulässig.

#### Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen. Eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde (bei vom Verband betreuten Anlagen mit Zustimmung des Reinhaltverbandes) zulässig.

- (6) Der Eigentümer/die Eigentümerin einer Hauskanalanlage hat die Fertigstellung – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde zu melden.  
Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.

(8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

#### § 4

##### **Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen**

Der Eigentümer/die Eigentümerin einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

#### § 5

##### **Auflassung bestehender Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen.

Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen. Bei Weiterverwendung (z.B. Regenwasserspeicher) darf kein Überwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

#### § 6

##### **Überwachung**

Den Organen der Gemeinde und des Reinhaltungsverbandes Attersee ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

#### § 7

##### **Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation**

(1) Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.);
- Giftige und fischereischädigende Flüssigkeiten und Stoffe in Konzentrationen, die die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden oder den Gemeingebrauch beeinträchtigen können;
- Erdölprodukte und andere leicht entzündliche Flüssigkeiten oder sonstige ölhältige Substanzen
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.);
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.);
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.);
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)
- Schlachtabfälle sowie Stechblut, Jauche, Siloabwässer, Molke u.ä.
- Niederschlagswässer sowie Wasser aus Quellabflüssen, Drainagen und Brunnenüberwässer
- Heiße Flüssigkeiten (mehr als 35° C)

(2) Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden, dürfen nur dann eingeleitet werden, wenn hierfür eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung vorliegt bzw. gemäß Indirekteinleiterverordnung IEV/222/97 die Zustimmung des Reinhaltungsverbandes Attersee vorliegt.

**§ 8  
Strafbestimmungen**

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer

Geldstrafe bis zu € 4.000,- zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 28.06.1967 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

*Gerhard Gründl*  
(Gerhard Gründl)

Angeschlagen am:	21. FEB. 2006	sh
Abgenommen am:	13. MRZ. 2006	sl

Amt der o.ö. Landesregierung  
UR - 2006 - 3142/2 - Da

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Lhz, am 21/03/2006

Für die o.ö. Landesregierung  
im Auftrage

*[Signature]*

